

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Susanne Menge (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Prostituiertenschutzgesetz in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Susanne Menge (GRÜNE), eingegangen am 24.01.2020 - Drs. 18/5679
an die Staatskanzlei übersandt am 29.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 03.03.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 01.07.2017 ist unter Protest der Berufsverbände und Betroffener das sogenannte Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft getreten, das die Situation von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern verbessern und sie vor Menschenhandel und Zwangsprostitution schützen soll. Die Zuständigkeiten hat das Land Niedersachsen qua Verordnung vom 05.10.2017 den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach nunmehr zweieinhalb Jahren seit Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes liegen der Landesregierung bereits viele Erfahrungen in der Umsetzung des Gesetzes vor. Wenngleich noch immer einzelne Vorschriften des ProstSchG auslegungsbedürftig sind, konnte sich zu vielen Bereichen des Gesetzes eine einheitliche Auslegung etablieren. MS unterstützt die Umsetzung des ProstSchG durch Bildung des Begleitgremiums ProstSchG in Niedersachsen (Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen, Fachberatungsstellen und Prostitutionsverbänden und aus anderen Ressorts), das Problemfelder identifiziert und Handlungsmöglichkeiten zum Schutz von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern erarbeitet. Erste Rechtsprechung zum Prostituiertenschutzgesetz trägt dem Schutzgedanken des ProstSchG Rechnung.

Nach § 35 ProstSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstStatV) werden jährlich zum Stichtag 31.12. über bestimmte Sachverhalte Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Da von Destatis bislang jedoch außer zu Anmeldezahlen von Prostituierten und erteilten Erlaubnissen nach § 12 ProstSchG keine aussagekräftigen Zahlen vorliegen, wurden zu den Fragen 1 bis 10, 13, 15 und 16 die Landkreise und kreisfreien Städte angeschrieben. Von 47 Kommunen haben 42 geantwortet, wobei zum Teil nicht zu allen Fragen geantwortet wurde. Zur Beantwortung der Frage 21 wurden die bereits vorliegenden Evaluierungsdaten herangezogen.

1. Wie viele Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sind insgesamt in Niedersachsen registriert?

Bis zum 31.01.2020 sind von den zuständigen Kommunen insgesamt 4 106 Prostituierte registriert worden.

2. Wie viele davon sind weiblich, männlich oder ordnen sich keinem der beiden Geschlechter zu?

Von den 4 106 Prostituierten sind 4 057 dem weiblichen, 39 dem männlichen und zehn keinem der beiden Geschlechter zugeordnet.

3. Wie alt sind die registrierten Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter?

Die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sind zwischen 18 und 75 Jahre alt. Die allermeisten sind zwischen 21 und 50 Jahre alt.

4. Welche Staatsangehörigkeiten haben die registrierten Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter hauptsächlich (bitte die häufigsten zehn nennen)?

Die überwiegende Mehrzahl der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter besitzen die bulgarische, deutsche und rumänische Staatsangehörigkeit. Weitere Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter kommen aus Polen, Lettland, Litauen, Ungarn, Thailand, Russland und der Ukraine.

5. Wie viele Prostitutionsstätten und -fahrzeuge sind in Niedersachsen seit Inkrafttreten des ProstSchG genehmigt worden?

Es haben 250 Prostitutionsstätten und 41 Prostitutionsfahrzeuge eine Erlaubnis nach dem ProstSchG erhalten.

6. Wie vielen Prostitutionsstätten und -fahrzeuge wurde der Betrieb untersagt, weil sie die Anforderungen des ProstSchG nicht erfüllt haben?

Wegen Nichterfüllung der Anforderungen des ProstSchG wurde 47 Prostitutionsstätten und sieben Prostitutionsfahrzeugen der Betrieb untersagt.

7. Welche Gebühren fallen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, welche für Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten und -fahrzeugen für Beratung und Genehmigungen an?

Die Ausstellung der Anmeldebescheinigung kostet nach Nummer 70.1 der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung (Kostentarif) 15 Euro. Die Ausstellung der Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung und die Beratung selbst sind kostenfrei. Nach Nummer 70.2 des Kostentarifs werden die Kosten für die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 ProstSchG nach Zeitaufwand erhoben, betragen jedoch mindestens 300 Euro. Der von den Kommunen erhobene Kostendurchschnitt beträgt 700 Euro je Prostitutionsstätte.

8. Werden die in § 10 ProstSchG vorgesehenen gesundheitlichen Beratungen bei den kommunalen Gesundheitsämtern regelmäßig von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern in Anspruch genommen?

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 ProstSchG haben die über 21-jährigen Prostituierten nach der Anmeldung mindestens alle zwölf Monate und die unter 21-Jährigen mindestens alle sechs Monate die gesundheitliche Beratung wahrzunehmen. Für über 21-jährige Prostituierte, die sich bis zum 31.12.2017 angemeldet haben, gilt darüber hinaus gemäß § 37 Abs. 7 ProstSchG einmalig eine verlängerte Frist für die Gesundheitsberatung von zwei Jahren.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die vorgesehenen gesundheitlichen Beratungen nicht regelmäßig wahrgenommen werden.

9. Wie viele Verstöße gegen die Kondompflicht wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes angezeigt?

Es wurde ein Verstoß angezeigt.

10. Wie oft ist in Informations- und Beratungsgesprächen bzw. im Rahmen der gesundheitlichen Beratung der Wunsch nach Ausstieg aus dem Prostitutionsgewerbe geäußert worden?

Es wurde in 19 Beratungsgesprächen der Wunsch nach Ausstieg aus dem Prostitutionsgewerbe geäußert.

11. Welche Herausforderungen stellen sich für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die aus dem Gewerbe aussteigen wollen, und welche Unterstützungsmöglichkeiten können sie in Anspruch nehmen?

Es wird davon ausgegangen, dass der Ausstieg aus der Prostitution für viele Prostituierte einen mühsamen und langen Weg bedeutet, begleitet von immer wiederkehrenden Zukunftsängsten. Zumindest für Frauen mit Migrationshintergrund gilt: Die meist in festen Prostitutionsstrukturen lebenden Frauen verfügen oft nur über soziale Kontakte im Milieu, ihre Wohnsituation ist milieube dingt geregelt und der Verdienst aus der Prostitutionstätigkeit ist in einer Höhe, die es ihnen ermöglicht, die Familie im Herkunftsland zu unterstützen. Diese sozialen Faktoren und die Tatsache, dass nicht selten Sprachschwierigkeiten unter Umständen einhergehend mit Analphabetismus bestehen, verstärken das Verbleiben in der Prostitution.

Die Herausforderung in der Ausstiegsphase ist daher primär die Sicherung des Lebensunterhalts, die Wohnungssuche und die Existenzsicherung durch Erwerbstätigkeit. Da kaum einer Aussteigerin ein nahtloser Übergang zu einem Arbeitsplatz außerhalb des Prostitutionsmilieus gelingt, bleibt ihnen zunächst nur die Antragstellung auf Gewährung von Sozialleistungen. Da die Ausstiegswilligen sich in aller Regel nicht in der deutschen Behördenstruktur zurechtfinden und gegebenenfalls Sprachhemmnisse bestehen, sind hier Barrieren vorhanden, die ohne kompetente Hilfe schwer zu überwinden sind. Die Wohnungssuche gestaltet sich, auch angesichts des zumindest in größeren Städten bestehenden Wohnraummangels, schwierig. Letztlich führt der Ausstieg zwangsläufig auch zum Aufgeben der sozialen Kontakte im Milieu. Für die meisten Frauen bedeutet das die völlige soziale Isolation. Diese Herausforderungen können meist nur gelingen, wenn eine intensive Begleitung erfolgt.

Für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die den Wunsch haben, die Prostitutionstätigkeit zu beenden, bietet die Beratungsstelle Phoenix umfassende Hilfestellung an. Sie hilft bei der Klärung der finanziellen Situation, bei der Wohnungssuche und der Ausbildungs- und Arbeitssuche.

Weiterhin unterstützt SOLWODI Niedersachsen (Osnabrück und Braunschweig) auch Sexarbeiterinnen, die nicht Opfer von Menschenhandel geworden sind, beim Ausstieg aus der Prostitution.

Der Verein Kobra bietet ebenfalls Unterstützung beim Ausstieg an, wenn Sexarbeiterinnen Opfer von Menschenhandel geworden sind.

12. Sieht die Landesregierung den Bedarf für ein Ausstiegsprogramm, mit dem Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter gezielt unterstützt werden?

Die Landesregierung prüft derzeit über die bestehenden Angebote hinaus, ob und gegebenenfalls wie ein Ausstiegsprogramm (als Modell) erfolgreich umgesetzt werden kann.

13. Wie häufig sind traumatische Erfahrungen im Rahmen der Tätigkeit als Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter Gegenstand der Informations- und Beratungsgespräche bzw. gesundheitlichen Beratung?

Es wurde von 13 traumatischen Erfahrungen berichtet.

14. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für traumatisierte Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter in Niedersachsen?

Betroffenen Frauen steht das gesamte Spektrum der ambulanten und stationären psychiatrisch/psychotherapeutischen Hilfen zur Verfügung. Das Trauma-Netzwerk Niedersachsen (https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/soziales_entschadigungsrecht/opfer_von_gewalttaten/traumanetzwerk---deutsch-125612.html) hält eine aktuelle Liste von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern vor. Die Sozialpsychiatrischen Dienste der Kommunen können die betroffenen Frauen bei der Suche nach geeigneten Hilfen unterstützen.

Die Liste der bestehenden Hilfsangebote ist beigelegt (siehe **Anlage**).

15. Wie oft haben die Beratungsstellen der Kommunen Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter an Fachberatungsstellen nach § 9 ProstSchG verwiesen?

Grundsätzlich wird auf alle landesweit oder regional tätigen Beratungsstellen hingewiesen. Ein konkreter Handlungsbedarf bestand in 60 Fällen.

16. Wie häufig werden bei Registrierung und Beratung Übersetzungsleistungen in Anspruch genommen, und wer trägt die Kosten dafür?

In durchschnittlich 40 % der Fälle werden Übersetzungsleistungen in Anspruch genommen. Die Kosten übernehmen die zuständigen Behörden.

17. Wie viele Sperrbezirke nach Artikel 297 EGStGB gibt es in Niedersachsen?

Für die Einrichtung von Sperrbezirken nach Artikel 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) sind gemäß § 7 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundeseinheitlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) die niedersächsischen Polizeidirektionen zuständig.

Mit Stand 06.02.2020 sind sieben Sperrbezirke eingerichtet.

18. Sind Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter nach Einschätzung der Landesregierung seit Einführung des ProstSchG besser vor Zwang, Gewalt und Menschenhandel geschützt?

Die Regelungen des ProstSchG, insbesondere die Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe und die Pflicht zur Anmeldung und Gesundheitsberatung der Prostituierten, sind grundsätzlich dazu geeignet, einen besseren Schutz vor Zwang, Gewalt und Menschenhandel zu gewährleisten.

Da das ProstSchG darauf ausgerichtet ist, Prostituierte besser zu schützen, die eine legale Tätigkeit in der Prostitution ausüben, endet die Reichweite des Gesetzes an der Schwelle der illegalen Ausübung der Sexarbeit.

Die Polizeidirektionen berichten, dass mit der Einführung des ProstSchG weitere Kontrollmöglichkeiten für staatliche Instanzen in das zum Teil undurchsichtige Geflecht des Prostitutionsgewerbes möglich sind. Noch vor der Prostitutionsaufnahme haben potenzielle Opfer des Menschenhandels Kontakt zu geschulten und sensibilisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes und des Ordnungsamtes. Es findet ein ständiger und reger Austausch zwischen den zuständigen polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern und den für das ProstSchG zuständigen

Behörden statt. Ferner arbeiten auch die Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel mit den zuständigen Behörden zusammen, die die Betroffenen in Verdachtsfällen weitergehend beraten und unterstützen. Bei Verdachtsfällen von Zwang, Gewalt oder Menschenhandel kann schnell, effektiv und lageangepasst reagiert werden.

Insgesamt kann durch die verstärkte Beratung und Kontrolle sowohl präventiv als auch repressiv besser auf den Bereich der legalen Prostitutionsausübung eingewirkt werden.

19. Hat die Landesregierung Anhaltspunkte dafür, dass das Angebot an illegaler Sexarbeit seit der Einführung des ProstSchG zugenommen hat?

Der Landesregierung liegen keine Anhaltspunkte für eine Zunahme des Angebotes von illegaler Sexarbeit vor.

20. Wie stellt sich nach Einschätzung der Landesregierung die Situation von nicht registrierten Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern im Vergleich zu registrierten Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern, insbesondere im Hinblick auf Zwang, Gewalt, Menschenhandel und Gesundheitsschutz, dar?

Insgesamt liegen zu der Gesamtsituation der registrierten Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter gegenüber den nicht-registrierten Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern polizeilich keine gesicherten umfassenden Erkenntnisse vor.

Ausweislich der im niedersächsischen Lagebild Menschenhandel erfassten Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution, befand sich die überwiegende Anzahl der Opfer in einem nicht-regulären Arbeitsverhältnis.

Von den im Jahr 2017 festgestellten Opfern (insgesamt 32) waren 22 nicht angemeldet (registriert). Zu zehn Opfern lagen keine diesbezüglichen Informationen vor.

Von den im Jahr 2018 festgestellten Opfern (insgesamt 46) waren 39 nicht angemeldet, zwei waren angemeldet und bei fünf Opfern lagen hierzu keine Informationen vor.

Die Zahlen 2019 befinden sich momentan in der Erhebung.

Dies deutet zumindest auf ein erhöhtes Risiko von nicht-registrierten Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern hin, Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution zu werden.

Aus der polizeilichen Praxis gibt es jedoch auch Hinweise darauf, dass Täter eine Anmeldung der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter nutzen, um den Schein der Legalität aufrechtzuerhalten und, um so das Erkennen krimineller Praktiken zu erschweren. Somit ist eine nicht valide einzuschätzende Dunkelziffer von Opfern des Menschenhandels unter den angemeldeten Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern einzukalkulieren.

Bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kann die Beratung im Rahmen des Anmeldeverfahrens als Vorteil angesehen werden. Gleichwohl waren auch bei registrierten Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern im Rahmen polizeilicher Kontrollen vereinzelt unzureichende hygienische Bedingungen im Bereich des Arbeitsumfeldes festzustellen.

21. Wie hoch sind die Kosten, die den Kommunen für die Umsetzung des ProstSchG jährlich entstehen?

Nach Nummer 70.2 ff. des Kostentarifs zur ALLGO erheben die Kommunen Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen u. a. (gewerblicher Bereich) nach Zeitaufwand oder die jeweils gültige Mindestgebühr. Damit sind die Kosten für den gewerblichen Bereich abgedeckt.

Die durchgeführte Evaluierung der Kosten im Jahr 2018 für das Anmeldeverfahren und die gebührenfreie gesundheitliche Beratung ergab, dass den zuständigen Kommunen jährlich Kosten in Höhe von ca. 600 000 Euro entstehen.

(Verteilt am 05.03.2020)

Hilfe für Opfer von Gewalttaten im <u>Erwachsenenalter</u>
AWO Psychiatriezentrum Königslutter (Gründungspartner des Trauma-Netzwerks Niedersachsen) Vor dem Kaiserdom 10, 38154 Königslutter Tel.: 05353/90-2000
Städtisches Klinikum Braunschweig Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, Psychiatrische Institutsambulanz (PIA) Salzdahlumer Str. 90, 38126 Braunschweig Sekretariat: Frau Cindy Plaue Tel.: 0531/595-4700 , Fax: 0531/5954719 Mail: psychiatriische-institutsambulanz@klinikum-braunschweig.de
Klinikum Emden , Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH, Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, Bolardusstr. 20, 26721 Emden Tel.: 04921/98-1475 (bei Anruf bitte Hinweis geben, dass Termin für die OEG-Sprechstunde gewünscht wird)
Asklepios Fachklinikum Göttingen , Psychiatrische Institutsambulanz Rosdorfer Weg 70, 37081 Göttingen Tel. 0551/402-1650 (bei Anruf bitte Hinweis geben, dass Termin für die OEG-Sprechstunde gewünscht wird)
Klinikum Wahrenndorff, Trauma-Ambulanz Hannover Lützerodestr. 12, 30161 Hannover Tel.: 0511/7004090 Mail: Traumaambulanz@wahrenndorff.de
St.-Vinzenz-Hospital Haselünne , Niels-Stensen-Kliniken, Trauma-Ambulanz der Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Hammer Str. 9, 49740 Haselünne Tel.: 05961/503-3501 , Fax: 05961/503-3409 (bei Anruf bitte Hinweis geben, dass Termin für die OEG-Sprechstunde gewünscht wird)
DR. FONTHEIM GmbH & Co. KG Lindenstr. 15, 38704 Liebenburg Tel. 05346/81-0 Mail: Traumaambulanz@klinik-dr-fontheim.de
Psychiatrische Klinik Lüneburg , Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrische Institutsambulanz Am Wienebütteler Weg 1, 21339 Lüneburg Tel. 04131/60-11600
Fachklinik St. Marienstift Dammer Berge Dammer Str. 4a, 49434 Neuenkirchen Tel.: 05493/502-176 (Sekretariat Frau Nicole Sieverding / Frau Christiane Treuke, Anrufbeantworter außerhalb der Dienstzeiten) Mail: nicole.sieverding@sucht-fachkliniken.de christiane.treuke@sucht-fachkliniken.de
Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH, Abteilung Psychiatrie Osterstr. 110, 26506 Norden Tel.: 04931/181-358
Euregio-Klinik Hannoverstraße GmbH, Trauma-Ambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Albert-Schweitzer-Str. 10, 48527 Nordhorn Tel.: 05921/84-1716 , Fax: 05921/84-1725
AMEOS Klinikum Osnabrück , Psychiatrische Institutsambulanz Knollstr. 31, 49088 Osnabrück Tel.: 0541/313-134
Burghof Klinik Rinteln , Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie „Psychiatrische Institutsambulanz“ Virchowstr. 5, 31737 Rinteln Tel.: 05751/940-401 oder 05751/940-402

<p>Hilfe für Opfer von Gewalttaten im <u>Erwachsenenalter</u></p>
<p>Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg, Zentrum für Psychosoziale Medizin Elise-Averdieck-Str. 17, 27356 Rotenburg Tel.: 04261-776710 (bei Anruf bitte Hinweis geben, dass Termin für die OEG-Sprechstunde gewünscht wird)</p>
<p>Elbe Klinikum Stade, Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Bremervörder Str. 111, 21682 Stade Tel.: 04141/97-1732 (bitte bei Anruf angeben, dass ein Termin für die OEG-Sprechstunde gewünscht wird) Mail: psych.abt@elbekliniken.de</p>
<p>Kliniken Landkreis Diepholz – Klinik Bassum, Zentrum für seelische Gesundheit, Marie-Hackfeld-Str. 6, 27211 Bassum Tel.: 04241/ 81-30 200, Fax: 04241/ 81-30 209 Mail: psychiatrie.bassum@kliniken-lkd.de</p>
<p>Psychiatrische Klinik Uelzen An den zehn Eichen 50, 29525 Uelzen Tel.: 0581/3895-104 (bitte bei Anruf angeben, dass ein Termin in der Trauma-Ambulanz gewünscht wird) Mail: Traumaambulanz@pk-uelzen.de</p>
<p>Fachklinik St. Vitus, Ahlhorner Str. 32, 49429 Visbek, Tel.: 04445/899-224, (Sekretariat Frau Nicole Sieverding / Frau Christiane Treuke, Anrufbeantworter außerhalb der Dienstzeiten) Mail: nicole.sieverding@sucht-fachkliniken.de christiane.treuke@sucht-fachkliniken.de</p>
<p>Klinikum Wilhelmshaven, Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik-Trauma-Ambulanz Friedrich-Paffrath-Str. 100, 26389 Wilhelmshaven Tel.: 04421-892583 (bitte bei Anruf angeben, dass ein Termin in der Trauma-Ambulanz gewünscht wird)</p>
<p>Psychiatrieverbund Oldenburger Land gGmbH, Karl-Jaspers-Klinik Bad Zwischenahn Hermann-Ehlers-Str. 7, 26160 Bad Zwischenahn Tel.: 0441/9615-262 Mail: traumaambulanz@kjk.de</p>
<p>Heidekreis-Klinikum GmbH Standort Walsrode Saarstr. 16, 29664 Walsrode Tel.: 05161/602-1671 Mail: Susanne.Grottke@heidekreis-klinikum.de</p>
<p>Universität Hildesheim Postanschrift: Universität Hildesheim, Institut für Psychologie, Hochschulambulanz für Forschung und Lehre Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim Besucheradresse: Hochschulambulanz für Forschung und Lehre, Liebfrauenkirchplatz 3, 31141 Hildesheim Tel.: 05121/883- 110 50 (ggf. bitte auf den Anrufbeantworter sprechen)</p>